

Die Neue Sorge um das Kindeswohl - Zu den praktischen Auswirkungen der präventionspolitischen Mobilmachung im Kinderschutz

Dahmen, Stephan

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Dahmen, S. (2018). Die Neue Sorge um das Kindeswohl - Zu den praktischen Auswirkungen der präventionspolitischen Mobilmachung im Kinderschutz. *Widersprüche : Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich*, 38(149), 45-57. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-76881-0>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



Stephan Dahmen

Die neue Sorge um das Kindeswohl – Zu den praktischen Auswirkungen der präventionspolitischen Mobilmachung im Kinderschutz

Der Begriff des „Kindeswohls“ steht seit einiger Zeit verstärkt im öffentlichen Interesse: Die mediale Skandalisierung von spektakulären Kindesmisshandlungsfällen und die öffentlichen Debatten um die Versäumnisse sozial-administrativer Bemühungen können getrost als Ausdruck einer „neuen Sorge“ um das Kindeswohl gedeutet werden. Im Fachdiskurs wurde insbesondere die Einführung des §8a SGB VIII zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung dahingehend kommentiert, dass die neue Sorge um das Kindeswohl und die damit verknüpften gesetzlichen Neuregelungen die „prekäre Balance zwischen Hilfe und Kontrollauftrag“ Merchel (2008: 12) tangieren, eine nicht unerhebliche „gesellschaftlich motivierte ordnungspolitische Komponente“ (Huxoll und Kotthaus 2012: 11) darstellen, welche die Akteure der Kinder- und Jugendhilfe unter Druck setzen. Dies wird generell entweder als kritisch kommentierter (Schone und Schone 2015) oder aber längst überfälliger (Salgo 2007: 12) Paradigmenwechsel von einer dienstleistungsorientierten Jugendhilfe hin zu einer obrigkeitstaatlichen Eingriffsorientierung gedeutet.

Jenseits dieser paradigmatischen jugendhilfepolitischen Einordnungen fragt dieser Artikel unter Rückbezug auf neuere empirische Studien zum alltagspraktischen Handeln im ASD nach den konkreten praktischen Auswirkungen der neuen Sorge um das Kindeswohl. So einleuchtend die obengenannten Deutungsmuster auch sein mögen – die Frage, welche Auswirkungen die neue Sorge um das Kindeswohl und die damit einhergehenden rechtlichen Neuregelungen auf die konkrete Vollzugspraxis im ASD haben, ist gesondert zu beantworten. So steht der Begriff des Kindeswohls nicht nur als rechtlich verbrieftes Konstrukt, sondern auch in der praktisch-administrativen Vollzugswirklichkeit jugendamtlichen Handelns im Zentrum, und dies sowohl für den sogenannten „Leistungsbereich“ – also den Rechtsanspruch der Personensorgeberechtigten auf Hilfe zur Erziehung nach §27

SGB VIII – als auch für den sogenannten „Gefährdungsbereich“ oberhalb der Schwelle des 1666 BGB. Das „Kindeswohl“ fungiert dabei sowohl als zentrale Rechtfertigungsnorm für die Gewährleistung von rechtlich verbrieften Hilfeansprüchen als auch als Eingriffslegitimation in das elterliche Erziehungsrecht. Bei dem Begriff Kindeswohl(-gefährdung) handelt es sich jedoch keinesfalls um eine beobachtbare, klar definierbare Tatsache, sondern um ein „rechtliches und normatives Konstrukt“ (Schone 2012: 23), welches im Rahmen komplexer Bewertungs- und Interpretationsprozesse mit Inhalt zu füllen ist. So ist Kindeswohl als Rechtsbegriff notwendigerweise unbestimmt – beim „allgemein nachrangigen Erziehungsmandat“ (Wiesner 2008: §27 RN3) im Rahmen der Gewährung von Hilfen zur Erziehung nach §27 ist zuallererst praktisch zu klären, ob „eine dem Wohl des Kindes (...) entsprechende Erziehung nicht gewährleistet (...) und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist“. Ausschlaggebend ist der „erzieherische Bedarf im Einzelfall“ (Wiesner 2015), welcher erschwerend im Rahmen eines partizipativen Klärungs- und Entscheidungsprozesses und unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlich geschützten elterlichen Erziehungsvorstellungen vorzunehmen ist. Auch im sogenannten „Gefährdungsbereich“, also der Einschätzung des „Gefährdungsrisikos“ nach §8a, Absatz 1 Satz 2 haben die Wohlfahrtsprofessionellen es stets mit einem unbestimmten, auslegungsbedürftigen Rechtsbegriff zu tun, der viel Raum für subjektive Interpretationen liefert (vgl. Schone 2012: 18). Die Auslegung im konkreten Einzelfall wird auch dadurch erschwert, dass die ASD-MitarbeiterInnen immer nur begrenzt und „punktuell“ (Büchner 2018: 236) Einschätzungen vornehmen können.

Insofern das normative Konstrukt des Kindeswohls sowohl Legitimationsgrundlage für staatliches Eingreifen als auch Grundlage für die Gewährung von Hilfen ist, verbietet sich eine rein programmatisch-rechtspositivistische Bestimmung des Begriffs. Zum einen ist der Begriff des Kindeswohls in seiner rechtlichen Kodierung qua notwendigem Einzelfallbezug notwendigerweise unbestimmt (siehe etwa Höynck und Haug 2012: 32ff). Er ist konzeptionell eben „nicht auf Subsumption angelegt, sondern auf wertgeleitete und zielorientierte Konkretisierung im Einzelfall“ (Coester 2008: 30) ausgerichtet. Zum anderen kristallisieren sich in den kindeswohlbezogenen Wohlfahrtspraktiken der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe eine Vielzahl unterschiedlicher rechtlicher, administrativer und pädagogischer Rationalitäten (Bode et. al 2012: 9) heraus, welche sich im alltäglichen Handeln nicht selten als widersprüchlich erweisen. In der sozialprofessionellen Praxis kommt dem Begriff des „Kindeswohls“ der Status eines „Grenzobjektes“ (Scheiwe 2013: 217) zu, indem er als Kommunikationsfenster zwischen unterschiedlichen professionellen Wissens- und Kategoriensystemen,

administrativen Verfahrensvorschriften und professionellen Ermessensspielräumen dient. Um etwas über die Auswirkungen der „neuen Sorge“ um das Kindeswohl auf die sozialprofessionelle Mikroebene zu erfahren, bedarf es eines Fokus auf die untersten Hierarchieebenen der öffentlichen Verwaltung, die sogenannten „street-level Bureaucrats“ (Lispky 1982), welche Kindeswohl praktisch prozessieren, sowie auf die organisatorischen Bedingungen, unter denen sie arbeiten.

Funktionswandel der Kinder- und Jugendhilfe zur interventionsorientierten Ordnungs- und Fürsorgepolitik?

Bevor die Auswirkungen der neuen Sorge um das Kindeswohl auf die sozialprofessionelle Praxis im ASD in den Blick genommen werden, lohnt sich ein Blick auf aktuelle Zahlen und Daten. Diese legen allemal eine Verschiebung der historisch gewachsenen Balance zwischen Elternautonomie und Eingriffskompetenz des Staates nahe. So konstatieren etwa Haug und Höynck (2012: 169) für den Zeitraum von 2004 – 2010 einen Anstieg der Anrufungen des Familiengerichts um 84%. Seidenstücker und Weymann (2017: 110) verweisen auf einen kontinuierlichen Anstieg der teilweisen und vollständigen Sorgerechtsentzüge, welcher auch mit der im Jahre 2008 neu geschaffenen Möglichkeit der Familiengerichte korrespondiert, unterhalb eines Sorgerechtsentzugs Gebote zur Inanspruchnahme von Leistungen zu machen – diese machen immerhin 28% der Maßnahmen der Familiengerichte aus (siehe Münder et. al 2017: 441). Es scheint somit – geht man nicht unzulässigerweise von grundlegend veränderten sozio-strukturellen Veränderungen der Lebenslagen der Betroffenen Familien aus – die Tendenz zu bestehen, früher und ausgiebiger von der Anrufung des Familiengerichts Gebrauch zu machen. Eine der zentralen neueren Regelungen der letzten Jahre mit erheblichen Auswirkungen auf die jugendamtliche Praxis ist jedoch die Festlegung von gesetzlich verbindlichen Verfahrensregeln bei der Meldung gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung (§8a SGB VIII). Der §8a richtet Vorfeldbefugnisse des Jugendamtes ein, auch unterhalb der Schwelle der in § 1666 BGB beschriebenen Tatbeständen aktiv zu werden. So sind Jugendämter verpflichtet, bei „gewichtigen Anhaltspunkten“ für eine Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen, gegebenenfalls Hilfen zur Erziehung vorzuschlagen und bei fehlender Bereitschaft der Eltern bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken oder Hilfen anzunehmen, das Familiengericht anzurufen. Während vor der Einführung des §8a im Jahre 2005 „die einzelne Fachkraft ihr Handeln häufig alleine verantwortet hat“ (Münder et. al 2017: 441), löst mittlerweile jede Meldung ein gesetzlich vorgeschriebenes Verfahren mit bestimmten Maßgaben zum Prozess

der Informationsgewinnung und Risikoabwägung aus. Dabei stellt die Einführung des §8a eine zentrale Weichenstellung für den Umgang der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe mit den Aufgaben, die sich für sie aus dem staatlichen Wächteramt ergeben, dar. Als Reaktion auf Versäumnisse sozial-administrativer Bemühungen im Kinderschutz wird eine rein legalistisch-bürokratische Lösung präsentiert, bei der nicht Aspekte der angemessenen rehabilitativen Reaktion auf erzieherischen Bedarf, sondern die Frage der verfahrenstechnisch möglichst „sicheren“ Identifizierung von „Gefährdungen“ in den Mittelpunkt gestellt wird.. Somit verwundert auch der kontinuierliche Anstieg der Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung nach §8a SGBVIII (Kaufhold und Pothmann 2017: 4), nicht, die – mit erheblichen regionalen Unterschieden – zu jeweils einem Drittel von den betroffenen Jugendämtern als Bestätigung (eines akuten oder „latenten“) Gefährdungsverdachts, als Nichtvorliegen einer Gefährdung mit Hilfebedarf nach §27, und zu einem Drittel als „nicht gefährdet“ eingeschätzt werden. Jenseits von Versuchen einer normativen Bewertung der Einführung des §8a oder der Diskussion um dessen Notwendigkeit angesichts medial spektakulär inszenierter Kindesmisshandlungsfälle – impliziert diese Norm die Ausweitung eines präventiv-kontrollierenden Blick auf Familien sowie eine „Vorverlagerung staatlicher Schutzaktivitäten“ (Coester 2008: 31). Die ohnehin prekäre Balance zwischen „freiwilliger“ Inanspruchnahme von Leistungen zur Unterstützung des elterlichen Erziehungsrechts und dem Schutzauftrag, zwischen Leistungs- und Eingriffsverwaltung verschiebt sich in Richtung einer Kontrollschwelle, welche noch vor der Eingriffsschwelle des staatlichen Wächteramtes liegt.

Legitimation durch Verfahren: zur fortschreitenden Formalisierung kindeswohlbezogenen Handelns

Für die Praxis vor Ort bedeuten diese Veränderungen vor allem einen erhöhten Rechtfertigungs- und Legitimationsdruck, auf den kommunal in unterschiedlicher Weise mit der Einführung von formalisierten Verfahren reagiert wird. Die in Dienstanweisungen und Qualitätshandbüchern festgelegten detaillierten Standardprozesse beinhalten meist zeitliche Fristen, in denen Handlungen erfolgen sollten (zum Beispiel eine unmittelbare Inaugenscheinnahme des Kindes bei akuter Gefährdung), aber auch Angaben zur Anzahl der Fachkräfte (zum Beispiel eine Einschätzung im Team zu treffen, die Einbeziehung der Teamleitung oder die Vorschrift, obligatorische Hausbesuche zu zweit durchzuführen) oder auch Anweisungen zur Verwendung bestimmter Dokumentationssysteme (zum Beispiel Meldebögen, Kinderschutzbögen). Der Grad der Standardisierung reicht dabei

bei Kinderschutzbögen von Instrumenten, die „nur“ Beobachtungskategorien vorgeben und formulieren, also eine Übersicht über für Kindeswohlgefährdung relevanten Beobachtungen und Indikatoren geben, bis hin zu Bögen, bei denen auf der Basis vorgegebener Bewertungsskalen Punktwerte ermittelt werden und je nach erreichtem Wert eine bestimmte Gefährdungsstufe standardisiert festgestellt wird,¹ die wiederum bestimmte Handlungsempfehlungen impliziert. Die Standardisierung von Handlungsabläufen durch formalisierte Verfahren bedient dabei eher das administrativ-organisatorische Bedürfnis nach Umweltlegitimität und einer systematischen Dokumentation nach außen denn das Bedürfnis einer fachlich abgesicherten Einschätzungspraxis.

So stellen die Risikoabschätzungsbögen eine Form der Unsicherheitsbewältigung dar, in welcher ein immer in Restform vorhandenes Risiko durch Komplexitätsreduktion organisatorisch prozessierbar gemacht wird. Diese Standardisierung entwickelt in der Praxis ihre Wirkmächtigkeit auf vielfältige Weise: So sprechen etwa Bode et. al (2015) von einer Formalisierung des Informellen, bei welcher das Pflegen von Klientenkontakten und die „Beziehungsarbeit“ vermehrt an externe Leistungserbringer outsourct werden. Zudem wird die Befürchtung geäußert, dass die Standardisierung zu einer „Absicherungsmentalität“ (Merchel 2015: 471) führt, eine Feststellung, die auch in den Studien von Bode und Turba (2014) sowie von Ackermann (2017) beschrieben wird. So zeigt etwa die ethnographische Studie von Ackermann (2017: 216ff), dass die Risikoeinschätzungsbögen eher einer organisatorischen Rationalität denn einer fachlichen Logik folgen. Diese werden oft erst mehrere Tage nach der eigentlichen Gefährdungseinschätzung ausgefüllt und haben somit die Funktion der nachträglichen strafrechtlichen und oder organisationalen Absicherung. Diese Studien belegen, dass in der alltäglichen Arbeit der ASD- Fachkräfte die Selbstabsicherung durch lückenloses Abarbei-

1 Schrödter, Bastian und Taylor (2018) differenzieren Prognoseverfahren im Kinderschutz nach Standardisierungsgrad aufsteigend nach 1.) klassischer „intuitiv-diskursiver Urteilsbildung“, 2.) „Fallrekonstruktiv-diskursiver Urteilsbildung“, 3.) „klassifikatorisch diskursiver Urteilsbildung“ und „klassifikatorisch-statistischer Urteilsbildung“ (ibid 2018: 3ff). Zur Illustration des beschriebenen Sachverhalts der standardisierten Mitwirkungseinschätzung sei hier exemplarisch der Gefährdungseinschätzungsbogen des Kreises Paderborn angeführt (https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn-wAssets/docs/51-jugendamt/asd/Qualitaetshandbuch_WEB.pdf, S 79 ff.), der der Kategorie 3 nach Schrödter et. al. zuzuordnen wäre. Hier sei jedoch darauf hingewiesen dass die Analyse von Formalisierungen sich keinesfalls auf Prognoseverfahren begrenzen sollte, sondern auch organisatorische Verfahrensabläufe, Vorgehensweisen und andere organisatorische Standards in den Blick nehmen sollte.

ten von vorgegebenen Verfahrensstandards dominiert. Wie Pascal Bastian und Mark Schrödter (2011, 2018) auch unter Rekurs aus US-amerikanische Studien zeigen, finden die standardisierten Risikoassessmentinstrumente in der praktischen Ökologie des Jugendamtsalltags allemal kreative Anwendung, wenn etwa Familien absichtsvoll als risikoreicher eingeschätzt werden, um trotzdem eine Förderung für eine Familie zu erlangen, oder dass fachliche Entscheidungen trotz der Nutzung des Instruments bereits vorher auf andere Weise getroffen werden (Bastian 2018: 2). Auch wenn auf Grundlage dieser Befunde keinesfalls von einer standardisierten Überformung professioneller Urteilsbildung gesprochen werden kann, so zeigen sie dennoch, dass es sich bei den durch die Einführung dieser Instrumente und der vielfältigen Verfahrensvorschriften erhofften Wirkungen einer möglichst sicheren Einschätzung und Prognose zukünftiger Gefährdungen eher um einen Rationalitätsmythos handelt. Mit diesem wird zwar auf externe Legitimationsanforderungen reagiert, deren (unbeabsichtigte) mittelbare Auswirkungen auf alltagspraktische Tätigkeiten geraten dabei jedoch oft aus dem Blick. Am treffendsten lassen sich diese Instrumente und Verfahrensvorgaben als institutionalisierte Skripte beschreiben, welche institutionell relevante Informationen ein- und ausblenden sowie dadurch organisieren und sortieren, dass sie den „Blick“ der Professionellen für bestimmte Themen und Informationskategorien schärfen (Berrick et al. 2018: 41). Dies wird in der Jugendamtsstudie von Büchner (2018) eindrucksvoll am Beispiel der Einschätzung von „Mitwirkungsbereitschaft“² dargelegt. Wird in standardisierten Erhebungsinstrumenten verlangt, die Mitwirkungsbereitschaft der Personensorgeberechtigten schon bei Hilfebeginn zu klassifizieren, so wird „Mitwirkungsbereitschaft als ko-produktive professionelle Herstellungsleistung“ als organisatorisch handlungsrelevante Problematik negiert

2 In der Tat ist der Begriff der „Mitwirkungsbereitschaft“ zentral für das Kategorisieren von Fällen nach sogenanntem „Leistungs-“ und „Schutz“-Bereich: Unter anderem ist nach §8a Abs. 3 SGB VIII ein Eingriff in familiäre Zusammenhänge erst dann gerechtfertigt, „wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken“. Auch wird die Bereitschaft der Annahme von Hilfen nach §27 als Anhaltspunkt für die Einschätzung der Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern zur Gefahrenabwendung gesehen. Eine inhaltsanalytische Auswertung von Falleingangsbögen ergab, dass das Item „Kooperationsbereitschaft“ an erster Stelle einer sogenannten „inneren Liste“ der Fachkräfte stand (Schrödter und Bastian 2015: 278). Es scheint also, als ob man auch in einem neu auf Gefährdungsvermeidung geeichten Kinderschutzsystem nicht an Kategorien vorbeikommt, welche die ko-produktiven Elemente einer Hilfebeziehung hervorheben.

und unsichtbar gemacht (siehe Büchner 2018: 256ff). Die Implementierung eines Sets rechtlicher und bürokratischer Prozeduren geht also mit einer Verschiebung des professionellen Blicks in Richtung eines Modus des präventiven Managens von potentiellen Gefährdungsrisiken einher, welcher die sicherlich oft mühsame Arbeit am Fall, das Kommunizieren institutioneller Erwartungshandlungen oder das Abklären der Problemsicht der Familien potentiell in den Hintergrund geraten. Zumindest scheinen diese Arbeitsanteile, welche gemeinhin als das professionelle Kerngeschäft der Sozialen Arbeit betrachtet werden, einer Orientierung an der möglichst schnellen Abklärung von Gefährdungen unter- bzw. nachgeordnet.

Die Fallkategorie der „latenten“ Kindeswohlgefährdung als Ausdruck der Verschränkung von Leistungs- und Eingriffsmodalitäten

Ein Ausdruck dieser Verschiebung ist der im Jargon des Jugendamtes mittlerweile weit verbreitete Begriff der sogenannten „latenten“ Kindeswohlgefährdung. Der Begriff der „latenten Kindeswohlgefährdung“ erinnert an Schrödingers Katze – die eingriffsrechtliche Befugnis des Eingreifens des Jugendamtes ist an das (akute) *Vorliegen* einer Gefährdung gebunden, diese liegt entweder vor oder eben nicht. Ist sie „latent“, d.h. nicht in Erscheinung getreten, wäre ein Fall eigentlich im Rahmen von unterstützenden Leistungen nach §27 SGB VIII und nicht im Rahmen eingriffsrechtlichen Prozessierens zu behandeln. Überaus einflussreiche aktuelle Praxiskonzepte etablieren im Rahmen der neuen Aufgabenzuschreibung an das Jugendamt die Fallkategorie des „Graubereichs“ (Streich und Lüttringhaus 2010), der zwischen Leistungs- und Gefährdungsbereich angesiedelt wird. Während sich Fälle im Leistungsbereich freiwillig mit dem Jugendamt in Kontakt befinden, gilt es bei Fällen des „Graubereichs“ zu überprüfen, ob es „Anzeichen einer drohenden Kindeswohlgefährdung“ gibt (ibid. 126). Für die beiden letzteren Fallkategorien schlagen ebenjene Autoren vor, vermehrt mit Aufträgen an die Eltern zu arbeiten, respektive „Auflagen (zu erteilen) bzw. Anordnungen (zu geben)“ (ebd. S.127), deren Nicht-Einhaltung als Folge haben kann, dass das Familiengericht angerufen wird³. In der Kategorie des Graubereichs schlägt die „Balance zwischen Hilfe und Kontrollauftrag“ (Merchel 2008: 12) zugunsten der Kontrolle aus. Aus organisationsökologischer Sicht liegt die Funktionalität der Konstruktion einer „latenten Kindeswohlgefährdung“ auf der Hand, ermöglicht diese es schließlich,

3 Siehe hierzu auch die Kritik von Struck sowie die daraus entstandene Diskussion im Forum Erziehungshilfen Heft 3/2018.

unter Androhung hoheitsstaatlicher Maßnahmen Klienten zum „Mitarbeiten“ zu bewegen, welche ansonsten im Rahmen einer mühsamen Kontaktabstimmung und Aushandlung zur Annahme „freiwilliger“ Angebote „überredet“ werden müssten. Der in §8a SGB VIII durch bestimmte Verfahrensvorschriften präzisierte Schutzauftrag führt potentiell zu einer internen Ressourcenallokation hin zu einer primär als Monitoring verstandenen Überprüfung von möglichen Gefährdungssituationen. Im Rahmen der präventionspolitischen Restrukturierung der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ist dem ordnungspolitischen Diktum des Überwachens von potentiellen Kindeswohlgefährdungen ein höherer Wert zugemessen worden als einer aushandlungsorientierten partizipativen Jugendhilfe. In den dem Graubereich zugeordneten Fällen ist es eben nicht primär der erzieherische Bedarf im Einzelfall, dem durch aushandlungsorientiertes Bereitstellen von freiwilligen Hilfen zur Unterstützung des elterlichen Erziehungsrechts begegnet werden soll. Vielmehr löst ein für die Zukunft befürchteter Schaden (die noch nicht eingetretene, da „latente“ Kindeswohlgefährdung) das Handeln aus. Sowohl Begründung als auch Ziel der Intervention sind die präventionspolitische Verhinderung des zukünftigen Eintretens eines als unerwünscht definierten Zustands (Bröckling 2017: 76), nicht jedoch das Schaffen der individuell notwendigen Voraussetzungen für kompetente und verantwortungsvolle Elternschaft im Interesse des Kindes.

Schutzpläne und die kontraktualistische Aktivierung von Elternverantwortung

Zum anderen bedeutet diese Verschiebung, dass der Einstieg in ein Hilfsangebot zumindest für ein Drittel der im Rahmen der 8a-Verfahren als nicht gefährdet eingestuften Fälle (siehe oben) aus einem staatlichen Kontrollauftrag heraus geschieht. Während dies in der Vergangenheit sicher auch schon vereinzelt der Fall gewesen sein mag, bedeutet die Institutionalisierung dieser Praxis jedoch, dass die Gefährdungssemantik stärker in die alltägliche professionelle Praxis einsickert. Eine „latente“ diagnostizierte Kindeswohlgefährdung ermöglicht es, unterhalb der rechtlich relevanten Schwelle einer vorliegenden Gefährdung gegenüber den Familien die Drohkulisse einer möglichen Anrufung des Familiengerichtes ins Spiel zu bringen (Lenkenhoff et. al 2013: 17). So ist man mittlerweile in einer ganzen Reihe von Jugendämtern für die sogenannten „latenten“ Kindeswohlgefährdungsfälle dazu übergegangen, die Hilfeplanung nach §36, bei welcher eine Hilfe als partizipativ-aushandlungsorientierte freiwillige in Anspruch zu nehmende Leistung konzipiert ist, durch sogenannte „Schutzpläne“ zu ergänzen: „Der Begriff des „begleitenden Schutzplanes“ so Lenkenhoff et.al, „der sich in verbindlichen

Absprachen mit den Eltern und Kindern (bestenfalls) oder in Auflagen für die Eltern (schlechtesten falls) darstellt, ist angesichts dieser fachlichen und rechtlichen Herausforderung in allen Jugendämtern eine gebräuchliche Vokabel“ (ebd. : 25). Die Androhung bei Nichteinhalten der im „verbindlichen Schutzplan“ festgelegten Auflagen das Familiengericht einzuschalten, steht in einem strukturellen Widerspruch zur Idee einer freiwilligen Annahme von Hilfe. Schutzpläne haben im Gegensatz zu Hilfeplänen einen stark kontraktualistischen Charakter. Eltern verpflichten sich qua Unterschrift zur selbständigen Einhaltung extern festgelegter Auflagen. Anders als im Hilfeplangespräch, in welchem sie zumindest de lege lata als anspruchsberechtigte EmpfängerInnen von rechtlich verbrieften Leistungen an deren Ausgestaltung zu beteiligen sind, werden im Modus des Schutzplans kurzfristige Auflagen zu konkreten Gefahren für das Kind getroffen, für welche Eltern unter der Androhung von Konsequenzen bei Nichteinhaltung Verantwortung zu tragen haben. Die Tendenz, die Beziehung zwischen Bürger und Behörde in Vertragsform zu gießen, ist dabei keineswegs auf den Kontext des Jugendamts beschränkt, wird im Kontext des SGII schon seit Einführung der Hartz-Reformen mit sogenannten „Eingliederungsvereinbarungen“ gearbeitet. Deren kontraktualistischer Charakter setzt ebenso wie Schutzpläne jedoch Subjekte voraus (und produziert sie, indem sie vorausgesetzt werden), die in der Lage sind, sich selbst zu steuern (Bröckling 2017: 239). Die Möglichkeit der vertraglichen Selbstverpflichtung setzt voraus, dass der Vertragspartner in der Lage ist, anders zu handeln und für sein Handeln Verantwortung zu tragen. Der „Schutzplan“ ist insofern ein „Aktivierungsmedium“ (Oelkers 2018: 114) zur Zurechnung von Elternverantwortung, welcher es ermöglicht, abstrakte Organisationserwartungen in konkrete Verhaltenserwartungen für die Subjekte zu übersetzen. Dies ist für die Organisation Jugendamt auch deswegen vorteilhaft, weil die Frage nach der Einschätzung der „Gefährdung“ nach Abschließen eines Schutzplans nunmehr mit der Frage nach der Einhaltung eines klar definierten Verhaltenskatalogs durch die Eltern gleichgesetzt, d.h. quasi konditionalisiert ist. Da die kontraktualistische Form des Schutzplans eine „freiwillige“ Einwilligung und Mitarbeit zumindest formal voraussetzt, ist zudem die Frage der „Mitwirkungsbereitschaft“ qua Unterschrift geklärt. An die Stelle disziplinierender Sanktion tritt hier eine Form der „Kontraktpädagogik“ (Bröckling 2017:222). Die Vertragsform kennt jedoch strukturell nur das (Nicht-)Wollen, nicht das (Nicht-)Können. Somit laufen Schutzpläne strukturell immer auch Gefahr, dass die Grenzen der Zurechnungsfähigkeit von Verantwortung systematisch ignoriert bzw. Zurechnungsfragen bei der Zuweisung von Verantwortung gar nicht mehr gestellt werden (Oelkers 2018 a.a.O.). Wie es Akerstrom-Andersen in seinen Forschungen zu Kontrakten zwischen Bürger und

Verwaltung in Dänemark formuliert, operiert der Modus des Vertrages als Selbsttechnologie im Sinne Foucaults, indem er externe „Pflicht“ in „Freiheit“ verwandelt (Akerstrom-Andersen 2016: 207): Äußerliche Kontrolle wird als Selbstkontrolle in das Individuum hineinverlagert. Akzeptiert der Bürger/die Bürgerin den Vertrag, so akzeptiert er/sie auch die damit einhergehenden Verpflichtungen. Wird bei diesen Kontrakten jedoch unzulässigerweise von der falschen Annahme ausgegangen, dass jeder in seiner Verantwortung aktiviert werden könne, dann werden „auch jene geradezu ‘bestraft’, die nicht aktiv werden können, da sie gleichgesetzt werden mit denen, die nicht aktiv werden wollen (vgl. Lamping et al. 2002, S. 36 zitiert in Oelkers 2018: 114). Zudem rücken im Rahmen der Schutzpläne meist nur direkt gefährdungsrelevante Sachverhalte in den Blick. Somit werden im Modus des Schutzplans Personen nur insofern als AdressatInnen sichtbar, als sie Gefährdungsrelevantes tun (oder unterlassen). Die hinter diesen unmittelbar gefährdungsrelevanten Verhalten liegenden komplexen Bedingungsgefüge und Bedarfslagen werden so gar nicht erst institutionell relevant. Dass aber zwischen der Vermeidung einer akuten Gefährdungslage an der Schwelle zur Kindeswohlgefährdung durch einen Schutzplan und der Arbeit an den Handlungs- und Lebensführungsressourcen der Eltern durch das Bereitstellen von Hilfsangeboten ein zentraler Unterschied besteht, bedarf hier keiner weiteren Erläuterung.

Als Fazit: Zu den Problemen der substanzialistischen Reduktion des Kindeswohlbegriffs auf Gefahrenabwehr

Nun könnte man argumentieren, dass die Praxis, konkreten Gefährdungslagen mit Schutzplänen zu begegnen, ein Fortschritt gegenüber einer Situation ist, in welcher die Erfüllung der mit dem Wächteramt verbundenen Aufgaben als Stiefkind einer „falsch verstandenen Dienstleistungsorientierung“ (Salgo 2007) vernachlässigt wurde. So ist vielfach die Tendenz eines eher bejahenden Aufgreifens des Kontrollauftrags des Jugendamts (welcher dann auch transparent, nachprüfbar und zuverlässig zu geschehen habe (bspw. Schrapper 2008: 472) zu beobachten. Man möge Schöne zustimmen, wenn er dafür wirbt, „immer wieder eine neue sensible Balance (..) zwischen geduldigem Werben der Eltern und entschlossenem Handeln (ggf. auch gegen den Willen der Eltern)“ zu finden (Schöne 2012: 76). Nur scheinen die notwendigen organisatorischen Kontextbedingungen für ein solches professionalisiertes Handeln nur bedingt gegeben zu sein (Mohr 2017). Dabei ist keinesfalls davon auszugehen, dass die verstärkte Formalisierung von Verfahren per se de-professionalisierende Wirkung haben (siehe diesbezüglich Bastian 2014). Vielmehr ist die vermehrte Formalisierung kindeswohlbezogenen

Handelns als Ausdruck der neu ausformulierten Kontrollaufgaben des deutschen Kinderschutzsystems zu lesen. In diesem Rahmen verstärkt der neue Fokus auf Gefährdungsvermeidung bestehende professionelle Handlungsparadoxien. Angesichts der hier geschilderten Trends scheint es angemessen, von einem inkrementellen Wandel des deutschen Kinderschutzsystems von einer traditionell präventiv-dienstleistungsorientierten „family service-orientation“ (Gilbert et al. 2011: 255), bei welcher die Unterstützung von Eltern im Mittelpunkt steht, hin zu einer in den angelsächsischen Ländern vorherrschenden „child-protection orientation“ (ibid.) zu sprechen, bei welcher dem Staat nunmehr eine rein residuale Schutzfunktion zukommt. Wie in diesem Artikel dargelegt, sind mit dem neuen Fokus auf Gefährdungsvermeidung in der konkreten professionellen Praxis Gefahren verbunden, die auch in der Fachdiskussion bisher nur unzureichend wahrgenommen werden: Zum einen laufen die durch die geschilderten Entwicklungen beförderte Formen der Fallkategorisierungen Gefahr, zu einer Dualisierung der durch die öffentliche Jugendhilfe betreuten Adressaten zu führen: „Die Spaltungslinie verläuft zwischen jenen Eltern, die sich in ihrer Verantwortung für Kinder aktivieren lassen, es möglichst ohne Unterstützung hinzubekommen, ihre Kinder zu fördern und zu erziehen, sowie jenen, bei denen diese Strategien so offensichtlich scheitern, dass die schädlichen Folgen für Kinder öffentlich sichtbar werden“ (Oelkers 2018: 114). Bedarfslagen unterhalb der Schwelle der öffentlichen Sichtbarkeit, Lebenssituationen die (noch) auf keine Gefährdung hinauslaufen, sind zumindest programmatisch nicht im Fokus der „neuen Sorge“ um das Kindeswohl. Zum anderen geraten durch die Reduktion von Kindeswohl auf dessen Gefährdung auch die Voraussetzungen für sogenannte ‘gute’, also kompetente und verantwortete Elternschaft aus dem Blick. Zentral ist aus meiner Sicht, dass durch die fortschreitende Formalisierung durch Verfahren das, worum es in der „Sache“ Kindeswohl geht, unzulässigerweise auf die Frage nach der Abwendung von Gefährdungen reduziert und sich damit einem demokratischen Diskurs entzieht, welcher den pluralen Bestimmungen des Begriffs gerecht zu werden versucht. Die im Begriff des Kindeswohls angelegten und historisch gewachsenen Ambivalenzen und notwendigen Abwägungen zwischen unterschiedlichen gesellschaftlichen Gütern, etwa zwischen Grundrechten des Kindes und dem elterlichen Erziehungsrecht, zwischen öffentlicher Beobachtung des Aufwachsens von Kindern auf der einen Seite und den privaten Freiheitsrechten von Eltern und deren Kinder auf der anderen, zwischen der Berücksichtigung der autonomen Lebenspraxis von Familien und deren Erziehungsvorstellungen auf der einen sowie dem legitimen Schutzinteressen des Staates auf der anderen Seite, Gefahr laufen, auf technologische Gefährdungsvermeidung reduziert zu werden.

Literatur

- Ackermann, Timo 2017: Über das Kindeswohl entscheiden. Eine ethnographische Studie zur Fallarbeit im Jugendamt. Bielefeld
- Andersen, Niels Åkerstøm 2016: The Contractualisation of the Citizen – on the transformation of obligation into freedom. In: Soziale Systeme 10 (2). DOI: 10.1515/sosys-2004-0207
- Bastian, P. 2014. Statistisch Urteilen – professionell Handeln. Überlegungen zu einem (scheinbaren) Widerspruch. In: Zeitschrift für Sozialpädagogik, Bd. 12, Nr. 2, 145-164. DOI:10.3262/ZFSP1402145
- Bastian, Pascal/Schrödter, Mark 2015: Fachliche Einschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. In: neue praxis 3/15, S. 224-242
- Berrick, Jill Duerr/Dickens, Jonathan/Pösö, Tarja/Skivenes, Marit 2018: Care order templates as institutional scripts in child protection. A cross-system analysis. In: Children and Youth Services Review 84, S. 40-47. DOI: 10.1016/j.childyouth.2017.11.017
- Bode, Ingo et al. 2012: Rationalitätensvielfalt im Kinderschutz. Eine Einführung. In: Marthaler, Thomas et al. (Hrsg.): Rationalitäten des Kinderschutzes. Kindeswohl und soziale Interventionen aus pluraler Perspektive. Wiesbaden, 1-16
- Bode, Ingo/Turba, Hannu 2015: Warum wird das „ganz normale Chaos“ zum Problem? Jugendämter als Hybridorganisationen mit Souveränitätsverlust. In: Apelt, Maja/Senge, Konstanze: Organisation und Unsicherheit. Wiesbaden, 105-121
- Bröckling, U. 2017: Gute Hirten führen sanft. Über Menschenregierungskünste. Berlin
- Büchner, S. 2017: Der organisierte Fall: Zur Strukturierung von Fallbearbeitung durch Organisation. Wiesbaden
- Coester, M. 2008: Inhalt und Funktionen des Begriffs der Kindeswohlgefährdung – Erfordernis einer Neudefinition. Das Jugendamt, 81(1), 1
- Gilbert, N./Parton, N./Skivenes, M. 2011: Changing patterns of response and emerging orientations. In: Gilbert, N. et al. (Hrsg.): Child protection systems. International trends and orientations. New York, 243-257
- Höyneck, Theresia/Haug, Monika 2012: Kindeswohlgefährdung – Rechtliche Konturen eines schillernden Begriffs. In: Marthaler, Thomas et al. (Hrsg.): Rationalitäten des Kinderschutzes. Kindeswohl und soziale Interventionen aus pluraler Perspektive. Wiesbaden, 19-45
- Huxoll, Martina/Kotthaus, Jochem 2012: Der Blick in den Spiegel. Eine einführende Reflexion des sozialarbeiterischen Umgangs mit Macht und Zwang. In: dies. (Hrsg.): Macht und Zwang in der Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim/Basel, 9-17
- Lenkenhoff et al. 2013: Schutzkonzepte in der Hilfeplanung Eine qualitative Untersuchung zur Funktion und zur Wirkungsweise von Schutzkonzepten im Rahmen ambulanter Erziehungshilfen. LWL-Landesjugendamt Westfalen, Ideen und Konzepte. URL: https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/78/3c/783ca5e2-817f-4c23-a240-9d05b3af7cfb/abschlussbricht_schutzkonzepte_2.pdf [20.07.2018]

- Lüttringhaus, M./Streich, A. 2008: Klarheit schafft nur, wer sich klar ausdrückt. Standards für die Formulierung von Auflagen und Aufträgen im Bereich Kinderschutz. Evangelische Jugendhilfe, 85(3), 149-162
- 2010: Kinderschutz durch den Allgemeinen Sozialen Dienst – Die Kollegiale Kurzberatung zur Risikoeinschätzung: eine Methode nach § 8a SGB VIII. Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. (ISS): Der Allgemeine Soziale Dienst. Aufgaben, Zielgruppen, Standards. München, 123-138
- Merchel, J. 2008: „Frühe Hilfen“ und „Prävention“. Zu den Nebenfolgen öffentlicher Debatten im Kinderschutz. In: Widersprüche, (28)3, 11-23
- 2015: Wie soll das Jugendamt das alles hinbekommen!? Intensivierte, komplexe und widersprüchliche Steuerungserwartungen an das Jugendamt. In: unsere jugend, (67)11+12, 464-476
- Mohr, S. 2017: Abschied vom Managerialismus. Zum Verhältnis von Organisation und Profession in der Sozialen Arbeit. Bielefeld: Universität Bielefeld. URL: <https://pub.uni-bielefeld.de/publication/2908758> [17.08.2017]
- Oelkers, N. 2018: Kindeswohl: Aktivierung von Eltern(-verantwortung) in sozial investiver Perspektive. In: Jergus, Kerstin/Krüger, Jens Oliver/Roch, Anna (Hrsg.): Elternschaft zwischen Projekt und Projektion. Wiesbaden, 103-119
- Salgo, L. 2007: § 8a SGB VIII – Anmerkungen und Überlegungen zur Vorgeschichte und den Konsequenzen einer Gesetzesänderung. In: Ziegenhain, U./Fegert, J. (Hrsg.): Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung. München, 9-29
- Scheiwe, Kirsten 2013: Das Kindeswohl als Grenzobjekt – die wechselhafte Karriere eines unbestimmten Rechtsbegriffs. In: Hörster, Reinhard/Köngeter, Stefan/Müller, Burkhard (Hrsg.): Grenzobjekte. Soziale Welten und ihre Übergänge. Wiesbaden, 209-231
- Schone, E./Schone, R. (2015): „Vorwärts–Rückwärts–Seitwärts–Ran!“. Gedanken zum „Fortschritt“ der Jugendhilfe im neuen Jahrhundert. unsere jugend, 67(11+12), 477-487
- Schone, R. 2012: Rolle und Aufgabe des Jugendamtes/ASD im Kontext von Kindeswohlgefährdung. In: Schone, Reinhild/Tenhaken, Wolfgang (Hrsg.): Kinderschutz in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe. Ein Lehr- und Praxisbuch zum Umgang mit Fragen der Kindeswohlgefährdung. Weinheim/Basel, 53- 83
- Schrappner, C. 2008: Keine Hilfe ohne Kontrolle? Keine Kontrolle ohne Hilfe! Thesen zu einem Spannungsverhältnis sozialpädagogischer Kinderschutzarbeit. Soziale Arbeit, 57, 466-472
- Schrödter, Mark/Bastian, Pascal/Taylor, Brian 2018: Risikodiagnostik in der Sozialen Arbeit an der Schwelle zum „digitalen Zeitalter“ von BigData Analytics (Unveröffentl.)
- Seidenstücker, B./Weymann, M. 2017: Teil 3: Quantitative Aspekte des Kindeswohls zwischen Jugendhilfe und Justiz. In: Münder, J. et al. (Hrsg.), Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz, 107-183
- Wiesner, R. 2015: Kinder- und Jugendhilfe Kommentar. 4. Auflage. München

Stephan Dahmen

E-Mail: stephan.dahmen@uni-bielefeld.de